

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 2. Februar 2016

Nummer 1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Aufhebung der Ver-
ordnung des Landratsamtes Schwein-
furt über das Wasserschutzgebiet in
der Gemeinde Wipfeld (Landkreis
Schweinfurt) für die öffentliche Was-
serversorgung der Gemeinde Wipfeld
vom 28.01.1985**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf
aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 320 der Verordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.
V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Be-
kanntmachung vom 25. Februar 2010
(GVBl. S.66), zuletzt geändert durch Art.
9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G
vom 22. 12. 2015 Art. 3 mWv 30. 12. 2015
(GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes
Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet
in der Gemeinde Wipfeld (Landkreis
Schweinfurt) für die öffentliche Wasser-
versorgung der Gemeinde Wipfeld vom
28.01.1985, bekanntgemacht im Amtsblatt
des Landkreises Schweinfurt Nr. 5 vom
06.02.1985, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, den 13.01.2016

T ö p p e r
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Aufhebung der Ver-
ordnung des Landratsamtes Schwein-
furt über ein Wasserschutzgebiet der
Gemeinde Dittelbrunn in den Gemar-
kungen Holzhausen und Pfändhausen
(Gemeinde Dittelbrunn) sowie
Pfersdorf (Gemeinde Poppenhausen)
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeindeteile Holzhausen und
Pfändhausen vom 10.08.1979**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf
aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 320 der Verordnung
vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.
V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Be-
kanntmachung vom 25. Februar 2010
(GVBl. S.66), zuletzt geändert durch Art.
9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G
vom 22. 12. 2015 Art. 3 mWv 30. 12. 2015
(GVBl. S. 458) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über ein Wasserschutzgebiet der Gemeinde Dittelbrunn in den Gemarkungen Holzhausen und Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn) sowie Pfersdorf (Gemeinde Poppenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Holzhausen und Pfändhausen vom 10.08.1979, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt Nr. 33 vom 22.08.1979, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, den 13.01.2016

T ö p p e r
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 im Gewinnungsgebiet Poppenhausen;
Ergebnis der Prüfung nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat beim Landratsamt Schweinfurt die wasserrechtliche Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von maximal 800.000 m³/a, bzw. 4.750 m³/d Grundwasser zur Verwendung als Trinkwasser aus den Brunnen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 im Gewinnungsgebiet Poppenhausen, beantragt.

Die Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserversorgungszwecken ist ein genehmigungspflichtiger Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Benutzung bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 1 und Satz 4 des UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der

Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich. Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar § 3a Satz 3 UVPG.

Schweinfurt, den 13.01.2016

Christian Frank
Abteilungsleiter
Umwelt und Bau

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 im Gewinnungsgebiet Hain;
Ergebnis der Prüfung nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat beim Landratsamt Schweinfurt die wasserrechtliche Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von maximal 400.000 m³/a, bzw. 2.200 m³/d Grundwasser zur Verwendung als Trinkwasser aus den Brunnen 1 und 2 im Gewinnungsgebiet Hain, beantragt.

Die Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserversorgungszwecken ist ein genehmigungspflichtiger Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Benutzung

bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 1 und Satz 4 des UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich. Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar § 3a Satz 3 UVPG.

Schweinfurt, den 13.01.2016

Christian Frank
Abteilungsleiter
Umwelt und Bau

3. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 1 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen - Anstalt des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen“ vom 17.05.2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.06.2004, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.09.2012 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.12.2012, Nr. 46) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Das Stammkapital beträgt 35.000,00 EUR.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gerolzhofen, 21.12.2015
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez.
Wozniak,
Gemeinschaftsvorsitzender

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf - Grundschule - (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Donnersdorf-Grundschule (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Donnersdorf - Grundschule (Verbandssatzung) vom 17.09.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.10.2014, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Michelau i. Steigerwald und Sulzheim. Der Schulverband hat seinen Sitz in Gerolzhofen.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Die mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannten Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Entschädigung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 21.12.2015
Schulverband Donnersdorf - Grundschule
gez.
Schenk,
Schulverbandsvorsitzender

1 .Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen – Grundschule - (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Gerolzhofen - Grundschule - (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Gerolzhofen - Grundschule - (Verbandssatzung) vom 17.09.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.10.2014, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Frankenwinheim und Lülsfeld, der Markt Oberschwarzach und die Stadt Gerolzhofen. Der Schulverband hat seinen Sitz in Gerolzhofen.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Die mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannten Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Entschädigung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 21.12.2015
Schulverband Gerolzhofen –Grundschule-
gez.
Wozniak,
Schulverbandsvorsitzender

1 .Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands „Mittelschule Main-Steigerwald“ (Verbandssatzung) vom 17.09.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.10.2014, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Koltzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald und Sulzheim, der Markt Oberschwarzach und die Stadt Gerolzhofen. Der Schulverband hat seinen Sitz in Gerolzhofen.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die beiden Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 €. Die mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannten Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG)

gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Entschädigung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolzhofen, 21.12.2015

Schulverband „Mittelschule Main-Steigerwald“
gez.

Wozniak,

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.281.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 176.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemeinschaftsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf € 1.624.293,00 festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf 16.407 Einwohner festgesetzt.

3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 99,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 380.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gerolzhofen, 17.12.2015
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez.
Wozniak, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 30.11.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 11.12.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 29.12.2015
Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Marianne Kästner Erbgemeinschaft gemäß Art. 33-42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3302652726
Kontoinhaber Marianne Kästner

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt, Jägersbrunnen 1-7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Schweinfurt (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung personenbezogener Beförderungsvorschriften vom 14.12.2012 (BGBl I S. 2598) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt.

§ 2

Fahrten im Pflichtfahrgebiet

(1) Beförderungsleistungen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind mit Ausnahme der Fahrten nach § 8 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) durchzuführen. Der Fahrpreisanzeiger

wird am Einsteigeort des Fahrgastes eingeschaltet. Dies gilt auch bei bestellten Anfahrten im Auftrag des Fahrgastes vom Standplatz der Taxe zum Einsteigeort.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis Schweinfurt, wenn die Rückfahrt nicht bis zum Stadtgebiet erfolgt, neben dem Fahrpreis nach § 3 eine Anfahrgeldgebühr erhoben. Bei Fahrten von einer Ortschaft des Landkreises Schweinfurt in eine andere Ortschaft des Landkreises Schweinfurt wird immer die niedrigere Anfahrgeldgebühr berechnet. Die Anfahrgeldgebühr beträgt bei der Anfahrt von Schweinfurt nach

Ort	Euro
Abersfeld	15,00
Alitzheim	16,00
Altenmünster	16,00
Altmannsdorf	20,00
Ballingshausen	16,00
Bergtheim	6,00
Birnfeld	24,00
Bischwind	20,00
Brebersdorf	15,00
Breitbach	27,00
Brünstadt	19,00
Burghausen	19,00
Dingolshausen	20,00
Dittelbrunn	5,00
Donnersdorf	18,00
Dürrfeld	15,00
Düttingsfeld	23,00
Ebertshausen	16,00
Eckartshausen	14,00
Egenhausen	14,00
Eßleben	17,00
Ettleben	13,00
Euerbach	6,00
Falkenstein	20,00
Forst	11,00
Frankenwinheim	21,00
Fuchsstadt	21,00
Garstadt	13,00
Geldersheim	6,00

Gernach	13,00	Reichmannshausen	16,00
Gerolzhofen	20,00	Röthlein	10,00
Gochsheim	8,00	Rügshofen	20,00
Grafenrheinfeld	8,00	Rütschenhausen	15,00
Greßthal	16,00	Rundelshausen	13,00
Grettstadt	12,00	Schallfeld	22,00
Hain	9,00	Schleerieth	13,00
Hambach	7,00	Schnackenwerth	9,00
Handthal	23,00	Schönaich	26,00
Hausen	10,00	Schonungen	8,00
Heidenfeld	13,00	Schraudenbach	15,00
Hergolshausen	13,00	Schwanfeld	16,00
Herlheim	15,00	Schwebheim	9,00
Hesselbach	15,00	Schwemmelsbach	16,00
Hirschfeld	15,00	Sennfeld	5,00
Holzhausen	13,00	Siegendorf	26,00
Hoppachshof	13,00	Sömmersdorf	9,00
Hundelshausen	20,00	Stadtlauringen	20,00
Kaisten	13,00	Stammheim	16,00
Kammerforst	27,00	Stettbach	14,00
Kleinrheinfeld	18,00	Sulzdorf	19,00
Kolitzheim	15,00	Sulzheim	17,00
Kronungen	8,00	Theilheim	14,00
Kützberg	8,00	Thomashof	12,00
Lindach	16,00	Traustadt	19,00
Löffelsterz	14,00	Üchtelhausen	8,00
Lülsfeld	22,00	Untereuerheim	13,00
Madenhausen	14,00	Unterspiesheim	13,00
Maibach	8,00	Vasbühl	15,00
Mailes	21,00	Vögnitz	18,00
Mainberg	7,00	Waigolshausen	15,00
Marktsteinach	12,00	Waldsachsen	15,00
Michelau	23,00	Wasserlosen	17,00
Mönchstockheim	18,00	Weipoltshausen	9,00
Mühlhausen	18,00	Werneck	14,00
Mutzenroth	23,00	Wettringen	20,00
Neuhausen	23,00	Wetzhausen	20,00
Obbach	9,00	Weyer	9,00
Obereuerheim	15,00	Wiebelsberg	23,00
Oberlauringen	22,00	Wipfeld	16,00
Oberschwarzach	27,00	Wülfershausen	16,00
Oberspiesheim	15,00	Zeilitzheim	16,00
Oberwerrn	5,00	Zell	7,00
Ottenhausen	16,00	Zeuzleben	15,00
Pfändhausen	14,00		
Pfersdorf	13,00		
Poppenhausen	9,00		
Prüßberg	24,00		
Pusselsheim	15,00		

- (3) Der Beförderungspreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 Buchst. a und b), der Vergütung für die Wartezeit (§ 4) und den Zuschlägen (§§ 5 und 6) sowie der unter Abs. 2 aufgeführten Anfahrtsgebühr.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Für Taxen gelten folgende Tarife:

a) PKW-Tarif (Tarif 1):

- Grundgebühr 2,90 €
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten),
- 2,50 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 80,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,80 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 111,11 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,60 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 2 Kilometer und jeden weiteren Kilometer
(Das entspricht je angefangene 125,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

b) Großraum-Tarif (Tarif 2) - für Großraumfahrzeuge mit mindestens 5 Fahrgästen:

- Grundgebühr 2,90 €
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten),

- 2,50 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 80,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,80 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 111,11 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,60 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 2 Kilometer und jeden weiteren Kilometer
(Das entspricht je angefangene 125,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).
- Einmaliger Zuschlag von 5,00 €.

- (2) Der eingeschaltete Fahrpreisanzeiger weist bei allen Fahrten die Grundgebühr von 2,90 € aus. Die entsprechende Grundgebühr und der Zuschlag für Großraumfahrzeuge mit mindestens 5 Fahrgästen werden während der Dauer eines Beförderungsauftrages nur einmal berechnet.
- (3) Das Entgelt gilt für die Beförderung von einer bis einschließlich 8 Personen bei Tag und Nacht.
- (4) Wird eine bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten. Bei Fahraufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Anfahrtsgebühr erhoben.

§ 4 Wartezeit

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden bei allen Tarifen 24,00 € je Stunde berechnet. (Das entspricht je 30 Sekunden eine Schalteinheit). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtentgelt enthalten.

§ 5 Gepäck, Kleintiere und sperrige Gegenstände

- (1) Im Zusammenhang mit einem Personentransport werden Gepäck, Rollstühle oder Gehilfen, Kinderwagen und Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Beförderung eines Fahrrades oder eines ähnlich sperrigen Gegenstandes wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

§ 6 Verunreinigung des Fahrzeuges

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum der Taxe derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Das Entgelt für den Schadenersatz setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen. Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 € zu entrichten. Muss die Reinigung der Taxe von einer Firma durchgeführt werden, so hat der verursachende Fahrgast die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.
- (2) Wartezeiten bis zu 5 Minuten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten 5 Minuten) nach § 4 berechnet.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Schweinfurt anzuzeigen.
- (2) Die Abrechnung von Fahrten aufgrund einer Sondervereinbarung ist erst nach dem Anzeigen der Sondervereinbarung zulässig.

§ 9 Abwesenheits- und Unkostenvergütung

Die Vergütung, die dem Fahrer bei Abwesenheit vom Standort über Nacht zu zahlen ist, unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Entgelte nach §§ 1 bis 7 und § 8 sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) den berechneten Fahrpreis,
 - b) die Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt,
 - d) das Datum und die Unterschrift des Fahrers.
- (4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Taxitarifordnung ist in allen Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.01.2009 außer Kraft.

Schweinfurt, 26.01.2016
LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Töpper
Landrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr	112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr
Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet:

www.apotheken.de oder www.aponet.de
